

**Ordnung für die Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren
der Universität Duisburg-Essen
(Berufungsordnung)**

Vom 17. Dezember 2007 ¹

(Verkündungsblatt Jg. 5, 2007 S. 571)

geändert durch erste Änderungsordnung vom 11. Januar 2010 (VBI Jg. 8, 2010 S. 5 / Nr. 2)

Aufgrund § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen.

§ 1

Einleitung des Berufungsverfahrens

(1) Bevor die Fakultät beim Rektorat die Einleitung eines Berufungsverfahrens beantragt, überprüft sie anhand ihres Struktur-, Entwicklungs- und Frauenförderplanes und unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse die Aufgabenumschreibung der Professur hinsichtlich ihrer Bedeutung in Forschung und Lehre.

Zusammen mit dem Vorschlag zur Entscheidung über eine Ausschreibung bzw. Umwidmung / Umwandlung einer Professur legt die Fakultät dem Rektorat ihren begründeten Vorschlag zur voraussichtlichen Grundausstattung der Professur vor. Darüber hinaus legt die Fakultät dem Rektorat ein Profilvertrag in der festgelegten Form in deutscher und englischer Sprache vor, das Angaben zur Fakultät sowie zu der zu besetzenden Stelle enthalten muss. Die Form dieses Profilvertrages bestimmt das Rektorat verbindlich für alle Fakultäten. Die Fakultät macht dieses Profilvertrag auf ihren Internetseiten bekannt.

(2) Junior-Professuren werden grundsätzlich mit einem Tenure-Track ausgestattet. Nach sechs Jahren wird die Juniorprofessur im Falle einer positiven Evaluierung nach den Vorschriften des Abschnitts II in eine Professur der Besoldungsgruppe W 2 der Bundesbesoldungsordnung W überführt.

(3) Bei der Besetzung von Stellen in der Medizinischen Fakultät stellt die Fakultät, soweit die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind, das Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum her.

(4) Das Rektorat prüft unverzüglich gemäß § 38 Abs. 1 HG die von der Fakultät vorgeschlagene Ausschreibung hinsichtlich formaler Anforderungen, haushaltsrechtlicher und kapazitiver Überlegungen sowie der Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der Fakultät und der Hochschule unter Berücksichtigung der maßgeblichen Strukturpläne sowie den Anforderungen der Frauenförderpläne, der Studien- und Prüfungsordnungen und des Hochschulentwicklungsplans.

(5) Beabsichtigt das Rektorat, dem Antrag der Fakultät ganz oder teilweise nicht zuzustimmen, so gibt es vor seiner endgültigen Entscheidung der Fakultät Gelegenheit zur Stellungnahme.

(6) Das Rektorat beschließt darüber, welche Fakultäten das Berufungsverfahren gemeinsam durchführen, wenn die Aufgabenumschreibung mehrere Fakultäten betrifft. Sind nach dem Beschluss des Rektorates mehrere Fakultäten beschließend zu beteiligen, so werden die Entscheidungen von den Organen der beteiligten Fakultäten getroffen, soweit in dieser Ordnung nichts Gegenteiliges bestimmt ist.

Für Stellen in zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen entscheidet das Rektorat, welche Fakultäten zu beteiligen sind sowie welche Fakultät die Verfahrensleitung übernimmt. Die beteiligten Fakultäten gründen gemeinsame Berufungskommissionen. Die Leitung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung empfiehlt dem zuständigen Fakultätsrat einen Ausschreibungstext. In die Berufungskommission sollen mindestens zwei Professorinnen oder Professoren und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung gewählt werden.

(7) Das Berufungsverfahren ist so rechtzeitig einzuleiten und durchzuführen, dass die Berufung zum frühest möglichen Zeitpunkt erfolgen kann.

(8) Das Berufungsverfahren soll 18 Monate vor Erreichen der Altersgrenze der derzeitigen Stelleninhaberin oder des derzeitigen Stelleninhabers eingeleitet werden.

**§ 2²
Stellenausschreibung**

- (1) Der Fakultätsrat beschließt den Ausschreibungstext.
- (2) Der Ausschreibungstext muss mindestens enthalten:
- a) den Aufgabenbereich der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, die Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber; die Beschreibung der Anforderungen nach § 36 HG muss zum Ausdruck bringen, dass die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber in der Forschung ausgewiesen sein soll und das Fach in der Lehre möglichst breit vertreten soll,
 - b) bei der Besetzung von Stellen der allgemeinen Didaktik sowie fachdidaktischen Stellen den Hinweis, dass ein Nachweis einer dreijährigen Schulpraxis der Bewerberinnen und Bewerber erwünscht ist,
 - c) die vorgesehene Besoldungsgruppe und Zuordnung,
 - d) den Zeitpunkt des vorgesehenen Dienstantritts,
 - e) den Hinweis, dass die Universität besonderen Wert auf die Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Lehre legt,
 - f) einen Hinweis auf die von der Bewerberin oder dem Bewerber beizubringenden Unterlagen,
 - g) den Hinweis gem. § 8 Abs. 4 LGG, dass Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht sind und Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen,
 - h) den Hinweis, dass schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden,
 - i) die Angabe, dass die Bewerbung an die Dekanin oder den Dekan zu richten ist,
 - j) die Angabe eines URL, der zum Profilpapier nach § 1 Abs. 1 führt.

Die Qualifikationserfordernisse der Stelle dürfen während des Auswahlverfahrens nicht durch zusätzliche oder abweichende Qualifikationserfordernisse verändert werden. Die Bewerbungsfrist ist keine Ausschlussfrist.

(3) Die Ausschreibung erfolgt in der Regel in zwei einschlägigen Publikationsorganen und auf den Webseiten der Universität Duisburg-Essen. Darüber hinaus ist eine internationale Veröffentlichung bzw. eine Publikation in akademischen Onlineausschreibungsdiensten anzustreben. Die Veröffentlichung auf den Webseiten wird auch in englischer Sprache vorgenommen.

(4) Die Dekanin oder der Dekan übermittelt nach der Entscheidung des Rektorats über die Einleitung des Berufungsverfahrens den Ausschreibungstext unverzüglich den Dekaninnen und Dekanen der anderen Fakultäten. Diese prüfen, ob seitens ihrer Fakultät das Interesse besteht, in die gebildete Berufungskommission ein beratendes Mitglied zu entsenden. Entsprechende Anträge sind innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Ausschreibungstextes an das Rektorat zu richten.

**§ 3³
Berufungsbeauftragte oder
Berufungsbeauftragter**

(1) Die Rektorin oder der Rektor bestellt für jedes Berufungsverfahren ein Mitglied des Senats aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zur oder zum Berufungsbeauftragten. Auch die stellvertretenden Mitglieder des Senats aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können zur oder zum Berufungsbeauftragten bestellt werden. Die Bestellung erfolgt zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Professur. Die oder der Berufungsbeauftragte ist berechtigt, sich jederzeit über den aktuellen Stand des Berufungsverfahrens in der Fakultät zu informieren und kann auch an den Sitzungen der Berufungskommission und des Fakultätsrates teilnehmen.

(2) Die oder der Berufungsbeauftragte prüft anhand der der Rektorin oder dem Rektor vorgelegten Unterlagen, ob bei Auswahl und Reihung der Platzierten die Bestimmungen der Berufsungsordnung eingehalten wurden und Auswahl und Reihung begründet und frei von sachfremden Erwägungen sind. Das Ergebnis der Prüfung fasst sie oder er in einem Bericht über das Verfahren zusammen, welcher der Rektorin oder dem Rektor, der Dekanin oder dem Dekan sowie dem Senat zugeleitet wird.

**§ 3a⁴
Berufungskommission**

(1) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge wählen die Fakultäten Berufungskommissionen, denen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Verhältnis 5:2:1 mit Stimmrecht sowie ein weiteres Mitglied der Gruppe der Studierenden der Fakultät beratend angehören. Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Fakultäten sowie Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer anderer Universitäten können der Berufungskommission als stimmberechtigte oder als weitere beratende Mitglieder angehören. Der Berufungskommission sollen auch auswärtige Mitglieder angehören. Darüber hinaus steht es der Berufungskommission frei, sich anderweitig beraten zu lassen.

(2) Gemäß der gesetzlichen Vorgabe des Landesgleichstellungsgesetzes soll die Besetzung der Berufungskommission zur Hälfte mit Frauen erfolgen. Nach Möglichkeit erfolgt eine paritätische Besetzung in allen Statusgruppen; mindestens soll der Berufungskommission eine Hochschullehrerin angehören, die fachnahes Mitglied der Universität Duisburg-Essen ist.

In Fächern bzw. verwandten Fächergruppen, in denen keine Hochschullehrerin vertreten ist, sollen wissenschaftliche Mitarbeiterinnen hinzugezogen werden.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Berufungsverfahren von Beginn an zu beteiligen; sie kann an allen Sitzungen der Berufungskommission sowie der weiteren Entscheidungsgremien mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

Sie kann begleitende Stellungnahmen zu den Beschlüssen der Berufungskommission abgeben, die dem Berufungsvorschlag hinzugefügt werden müssen.

(4) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden in der Berufungskommission sollen ein Votum zur Lehrleistung der Bewerberinnen oder Bewerber abgeben, das dem Berufungsvorschlag beigelegt wird.

(5) Über Bewerbungen von Schwerbehinderten wird die Schwerbehindertenvertretung unmittelbar nach Eingang der Bewerbung unterrichtet. Liegen solche Bewerbungen vor, wird die Schwerbehindertenvertretung zu den Sitzungen der Berufungskommission eingeladen. Sie kann begleitende Stellungnahmen zu den Beschlüssen der Berufungskommission abgeben, die dem Berufungsvorschlag beigelegt werden.

(6) Die Berufungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, die Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein müssen.

(7) Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet das Rektorat über die Bestellung und Zusammensetzung der Berufungskommission sowie über die Wahl der oder des Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin oder seines Stellvertreters.

(8) Die Berufungskommission tagt nichtöffentlich. Die Sitzungen der Berufungskommission sind zu protokollieren. Die Protokolle werden den Mitgliedern zugesandt und von der Berufungskommission genehmigt.

(9) Bei der Besetzung von Stellen in der Medizinischen Fakultät gehören die Ärztliche Direktorin bzw. der Ärztliche Direktor und die Kfm. Direktorin bzw. der Kfm. Direktor als beratende Mitglieder der Berufungskommission an, sofern die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind.

(10) Für den Fall, dass eine fachdidaktische Professorenstelle ausgeschrieben wird, müssen der Berufungskommission zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer mit fachdidaktischer Stellendenomination, von denen mindestens eine fachnah sein soll, als stimmberechtigte Mitglieder angehören. Bei der Besetzung von Stellen der allgemeinen Didaktik sowie von fachdidaktischen Stellen soll der Berufungskommission eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB) als beratendes Mitglied angehören.

§ 4

Aufgaben der Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission erstellt unverzüglich nach der Beschlussfassung des Rektorats nach § 1, aber noch vor Eingang der ersten Bewerbungen, auf der Grundlage des Ausschreibungstextes einen Kriterienkatalog, auf Grund dessen die Bewerberinnen und Bewerber zu bewerten sind. Als Bewertungskriterien sind insbesondere wissenschaftliche Leistungen, pädagogische Eignung, die durch entsprechende Vorbildung nachgewiesen oder ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 HG) sowie die Beteiligung an der Selbstverwaltung der Hochschule und Führungsfähigkeit und -erfahrung zu berücksichtigen.

(2) Aufgabe der Berufungskommission ist es, die besten Bewerberinnen und Bewerber ausfindig zu machen. Dazu kann die Berufungskommission geeignete Personen ansprechen und explizit zur Bewerbung auffordern.

(3) Die in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Vortrag mit anschließendem öffentlichem Kolloquium und einem nicht öffentlichen Kontaktgespräch eingeladen. Gemäß der gesetzlichen Vorgabe des Landesgleichstellungsgesetzes werden grundsätzlich ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen eingeladen, wenn sie die Kriterien erfüllen. Stimmen Berufungskommission und Schwerbehindertenvertretung darin überein, dass schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber aufgrund ihrer Qualifikation für die ausgeschriebene Professur nicht in Betracht kommen, kann von einer Einladung zu einem Vortrag abgesehen werden. Alle übrigen schwerbehinderten Bewerberinnen bzw. Bewerber werden zu einem Vortrag eingeladen.

(4) Die Vorträge und Kolloquien sind hochschulöffentlich und finden in der Regel in der Vorlesungszeit statt. Sie werden rechtzeitig durch Aushang sowie durch Mitteilung an das Rektorat bekannt gemacht.

(5) In den Kontaktgesprächen mit den Mitgliedern der Berufungskommission werden inhaltliche Fragen der Professur erörtert sowie die Erfahrung der Bewerberinnen oder der Bewerber in der Personalführung und in der Wahrnehmung von Managementaufgaben diskutiert. Daneben soll die voraussichtliche Grundausstattung erörtert werden.

§ 5 Gutachten

(1) Über die wissenschaftliche Qualifikation und die pädagogische Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern, die für einen Berufungsvorschlag vorgesehen sind, holt die Berufungskommission mindestens zwei vergleichende Gutachten auswärtiger fachnaher Professorinnen oder Professoren, die auch aus dem Ausland kommen können, ein. Mitglieder der Berufungskommission dürfen nicht zugleich als Gutachterinnen oder Gutachter benannt werden. Die Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten erstellt werden.

(2) Den Gutachterinnen und Gutachtern darf die von der Berufungskommission für den Berufungsvorschlag nach § 6 beabsichtigte Reihung der Bewerberinnen und Bewerber erst nach Erstellung der Gutachten bekannt gegeben werden.

(3) Die Korrespondenz mit den Gutachterinnen bzw. Gutachtern führt die bzw. der Vorsitzende der Berufungskommission. Hierbei kann die oder der Vorsitzende auf die Dekanatsverwaltung zurückgreifen.

(4) Die Gutachten dienen der Berufungskommission als zusätzliche Grundlage zur Bewertung der Bewerberinnen und Bewerber. Sie ersetzen die Bewertung durch die Berufungskommission nicht. Stimmen die Gutachten im Ergebnis nicht überein, so kann die Berufungskommission eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter benennen.

**§ 6⁵
Berufungsvorschlag**

(1) Die Berufungskommission beschließt in geheimer Abstimmung einen Besetzungsvorschlag, der in der Regel drei uneingeschränkt berufbare Bewerberinnen oder Bewerber in einer Rangfolge enthält. Über jeden Listenplatz wird einzeln abgestimmt. Der Vorschlag ist hinsichtlich der Qualifikation und Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber eingehend zu begründen.

(2) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung Mitglied der Universität ist (Hausberufung) oder seit der Promotion an der Universität Duisburg-Essen keine eigenständige, originelle wissenschaftliche Leistung außerhalb dieser und der ihr zugeordneten Institute und Einrichtungen erbracht hat, kann eine Berufung nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen erfolgen, sofern durch sie eine herausragend qualifizierte Person an die Universität Duisburg-Essen gebunden wird.

In diesen Fällen sind bei der Begründung nachstehende Leitlinien zu beachten:

Sowohl der Fakultätsrat als auch die Berufungskommission hat auf der Basis von drei vergleichenden Gutachten die Berufung detailliert zu begründen. Die Gutachter sollen konkret zu folgenden Punkten Stellung nehmen:

- Bewertung eines ergangenen oder erwarteten auswärtigen Rufes (Universität, Forschungseinrichtung, Industrie)
- Bewertung der wissenschaftlichen Reputation gegenüber den Mitbewerbern, Herausstellung des Qualifikationsvorsprungs
- Bedeutung des Hausbewerbers für die Forschungs- und Profilbildung der ausschreibenden Fakultät (SFBs, Forschergruppen, Graduiertenkollegs)

Von diesem Verfahren kann bei zeitlich befristeten Professuren (z. B. Stiftungsprofessuren, Drittmittelprofessuren etc.) abgewichen werden, sofern für die Universität keine Verpflichtung zur Übernahme in eine unbefristete Professur besteht.

Für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Mitglieder der Universität Duisburg-Essen sind gilt § 37 Abs. 2 Satz 2 HG.

(3) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission fasst im Einvernehmen mit der Berufungskommission das Beratungsergebnis in einem Bericht gem. § 11 zusammen und legt ihn mit den Beratungs- und Bewerbungsunterlagen dem Fakultätsrat zur Entscheidung vor. Bei der Besetzung von Professuren mit fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrerbildung geht aus dem Bericht insbesondere die fachdidaktische Qualifikation der Platzierten hervor.

(4) Mitglieder der Berufungskommission, die bei der Entscheidung über den Berufungsvorschlag überstimmt worden sind, können dem Beschluss der Berufungskommission ein Sondervotum beifügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattfindet, angemeldet werden und binnen 7 Tagen nach der Sitzung mit einer Begründung schriftlich eingereicht werden (§ 12 Abs. 3 HG).

**§ 7
Beschlussfassung im Fakultätsrat**

(1) Über den von der Berufungskommission vorgelegten Berufungsvorschlag entscheidet der Fakultätsrat in nicht-öffentlicher Sitzung. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission wird an den Beratungen des Fakultätsrates über den Berufungsvorschlag beteiligt. Die Mitglieder der Berufungskommission sind teilnahmeberechtigt. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen einschließlich der Vorgänge in der Berufungskommission werden der Dekanin bzw. dem Dekan übersandt.

(2) An der Sitzung des Fakultätsrats zur Beschlussfassung über Berufungsvorschläge sind alle Professorinnen und Professoren aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät ohne Stimmrecht beteiligt.

(3) Stimmt der Fakultätsrat der vorgelegten Berufsliste nicht zu, so weist die Dekanin oder der Dekan sie an die Berufungskommission zurück. Stimmt der Fakultätsrat bei erneuter Vorlage weiterhin der Berufsliste der Berufungskommission nicht zu, kann er die Liste mit veränderter Reihung mit besonderer Begründung durch die Dekanin oder den Dekan der Rektorin oder dem Rektor vorlegen oder das Verfahren abbrechen.

(4) Für Mitglieder des Fakultätsrates, die bei der Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag überstimmt worden sind, gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

(5) Die Dekanin bzw. der Dekan fasst das Beratungsergebnis in einem Bericht gemäß § 12 zusammen und leitet diesen zusammen mit den vollständigen Bewerbungsunterlagen unverzüglich der Rektorin bzw. dem Rektor zu.

Bei der Besetzung von Stellen in der Medizinischen Fakultät, die die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betreffen, ist vor Weiterleitung des Berichtes an die Rektorin bzw. den Rektor von der Fakultät das Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum herzustellen. Auf § 15 Abs. 1 der VO über die Errichtung des Universitätsklinikums wird verwiesen.

(6) Wird ein Berufungsverfahren beendet, ohne dass es zu einer Berufsliste an die Rektorin oder den Rektor kommt, sendet die Dekanin oder der Dekan die Unterlagen den Bewerberinnen und Bewerbern zurück. Gleichzeitig macht sie bzw. er die Begründung, die zur Entscheidung der Fakultät über den Abbruch des Berufungsverfahrens geführt hat, aktenkundig und informiert hierüber das Rektorat.

**§ 8
Juniorprofessuren**

(1) Bei der Bewerbung auf eine Juniorprofessur mit Tenure-Track kann nur berücksichtigt werden, wer an einer anderen Universität promoviert wurde; bei der Bewerbung auf eine Juniorprofessur ohne Tenure-Track-Verfahren soll nur berücksichtigt werden, wer an einer anderen Universität promoviert wurde. Personen mit Habilitation sollen bei der Besetzung einer Juniorprofessur nicht berücksichtigt werden.

(2) Für die Einstellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind die §§ 1 bis 7 sinngemäß anzuwenden. Bei der Begutachtung kann ein zeitlich verkürztes Verfahren gewählt werden, bei dem die Gutachter zu den Vorstellungsvorträgen eingeladen werden und ihr Gutachten unmittelbar im Anschluss erstellen.

(3) Rechtzeitig vor Ablauf der ersten drei Jahre ist eine Entscheidung des Fakultätsrates nach den Bestimmungen des Abschnitts II herbeizuführen, ob dem Rektorat vorgeschlagen werden soll, die Juniorprofessur um weitere drei Jahre zu verlängern.

(4) Soll eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor im Rahmen eines Tenure-Track Verfahrens auf eine zeitlich unbefristete Professur übernommen werden, so ist auf Basis von zwei auswärtigen Gutachten ein Begutachtungsverfahren zu der Frage durchzuführen, ob die Qualifikationserfordernisse für eine Berufung auf eine Professur erfüllt sind.

**§ 9
Zeitlich befristete Professuren**

Für die Übernahme in eine zeitlich unbefristete Professur gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 10 ⁶
Stellungnahme des Senats**

(1) Die Rektorin oder der Rektor leitet den Berufungsvorschlag dem Senat zur Abgabe einer Stellungnahme zu. Zur entsprechenden Sitzung lädt der Senat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission und die Dekanin oder den Dekan ein.

(2) Den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats ist vor der Sitzung Einsichtnahme in die folgenden Unterlagen zu gewähren:

- a. den Bericht der Dekanin oder des Dekans,
- b. die Empfehlung der oder des Berufsbeauftragten (§ 3 Abs. 2),
- c. die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten,
- d. ggf. die Stellungnahme der Vertrauensperson der Schwerbehinderten,
- e. den Bericht der oder des Vorsitzenden der Berufungskommission,
- f. Kopien der Lebensläufe einschließlich der Publikationslisten der Platzierten,
- g. den Ausschreibungstext,
- h. den Kriterienkatalog nach § 4 Abs. 1,
- i. die Gutachten der Platzierten.

Kopien können nicht zur Verfügung gestellt werden. Falls die oder der Berufsbeauftragte eine erweiterte Diskussion des Berufungsvorschlages im Senat empfiehlt, werden die genannten Unterlagen den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats für die entsprechende Sitzung vorübergehend als Tischvorlage zur Verfügung gestellt.

(3) Die Verwaltung stellt

- die Erfüllung der formalen Einstellungsvoraussetzungen,
- die Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen,
- die Einhaltung der formalen Verfahrensvorschriften für Berufungsverfahren sowie
- das Vorliegen der Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten, ggf. das Vorliegen der Stellungnahme der Vertrauensperson der Schwerbehinderten sowie eines studentischen Votums

fest.

(4) Die Abgabe der Stellungnahme erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

**§ 11
Berufung**

(1) Die Rektorin oder der Rektor beruft die Professorinnen und Professoren auf Vorschlag der Fakultät unter Berücksichtigung der Empfehlung des Senats. Stimmt die Rektorin oder der Rektor dem Berufungsvorschlag nicht zu, leitet er ihn dem Fakultätsrat mit Begründung zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zu. Stimmt die Rektorin oder der Rektor der erneuten Vorlage nicht zu, entscheidet sie oder er nach Erörterung im Rektorat, ob das Verfahren endgültig beendet ist oder von dem Berufungsvorschlag der Fakultät in Bezug auf die Platzierung der Vorgeschlagenen abgewichen wird.

(2) Die Rektorin oder der Rektor informiert die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission und die Dekanin oder den Dekan über ihre oder seine Entscheidung.

(3) Die Rektorin oder der Rektor informiert die in einem verabschiedeten Berufungsvorschlag genannten Bewerberinnen und Bewerber und teilt ihnen mit, dass sie in die Berufsliste aufgenommen wurden. Den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern teilt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Berufungskommission zeitgleich mit, dass sie nicht berücksichtigt wurden. Entsprechend informiert sie oder er sie bei Abbruch des Berufungsverfahrens. Die Bewerbungsunterlagen werden den Bewerberinnen und Bewerbern nach Abschluss des Berufungsverfahrens durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission zurückgesandt.

§ 12 ⁷

**Anforderungen an die Berichte
der oder des Vorsitzenden der Berufungskommission
und der Dekanin oder des Dekans**

Der Bericht der oder des Vorsitzenden bzw. der Dekanin oder des Dekans über die Beratungen und Entscheidungen der Berufungskommission bzw. der Fakultät muss mindestens folgendes enthalten:

bezüglich der genauen Bezeichnung der zu besetzenden Stelle:

- Bezeichnung und Besoldungsgruppe,
- Aufgabenbereich;

bezüglich der ausgeschriebenen Stelle:

- Ausschreibungsbeschluss (mit Datum) der zuständigen Fakultät,
- Ausschreibungsbeschluss des Rektorats (mit Datum),
- Datum der Ausschreibung und Angabe der Publikationsorgane,
- Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist;

bezüglich der Zusammensetzung der Berufungskommission:

- Angaben zu den Professorinnen und Professoren (die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende sind besonders kenntlich zu machen),
- Angaben zu den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Angaben zu den Studierenden.

Falls von den Vorgaben laut § 3a Absatz 3 der Ordnung abgewichen wird, ist dies zu begründen.

bezüglich der Bewerbungen:

- Liste aller eingegangenen Bewerbungen mit Name, Geburtsdatum und gegenwärtiger beruflicher Tätigkeit der einzelnen Bewerber; Art, Zeitpunkt und Fachrichtung der Hochschulabschlüsse und Staatsprüfungen mit Prüfungsergebnis; akademische Grade mit Prüfungsergebnis. Für Bewerber gemäß § 36 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 HG bzw. § 36 Abs. 1 Ziffer 6 HG (bei der Berufung von Professorinnen und Professoren mit ärztlichen Aufgaben) hauptberufliche Praxis nach Abschluss des Studiums bzw. der Promotion,
- Liste der Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß § 4 Abs. 2 zu einer Vorstellung eingeladen wurden und konkrete Angabe der Gründe, die zur Nichtberücksichtigung der übrigen Bewerberinnen und Bewerber geführt hat;

bezüglich der Probevorträge und des Kolloquiums:

- Liste der Bewerberinnen und Bewerber, die zu den Vorstellungsveranstaltungen erschienen sind sowie eine Würdigung der Vorträge;

bezüglich der Beschlüsse der Berufungskommission:

- Beschlüsse über die zum Vortrag eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber,
- Beschlüsse über anfordernde Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren,
- Besetzungsvorschlag mit eingehender Begründung der Auswahl und der Rangfolge;

bezüglich der ausführlichen Würdigung der Listenplatzierten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission hinsichtlich:

- ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Vorbildung einschließlich der Qualität der Promotion und ihres beruflichen Werdegangs,
- ihrer pädagogischen Eignung, die anhand der vorausgegangenen Lehr- und Ausbildungstätigkeit oder bei Fehlen dieser Voraussetzung anhand sonstiger Fakten darzustellen ist,
- ihrer Erfahrungen in der Forschungs- und/oder Lehrorganisation,
- der Erfüllung der Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 und 6 HG anhand der Veröffentlichungen, der Nachweise der oder des Vorge schlagenen und der Gutachten.

Beizufügende Unterlagen:

Dem Bericht der Dekanin oder des Dekans sind, soweit nicht bereits in den vorherigen Punkten genannt, folgende Unterlagen beizufügen:

- Protokolle der Berufungskommissionssitzungen,
- Sondervoten,
- Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung bzw. Aktennotiz, dass die Schwerbehinderte oder der Schwerbehinderte keine Vertretung durch die Schwerbehindertenvertretung wünscht sowie
- studentisches Votum, soweit vorhanden.

Die Personalunterlagen der Platzierten sollen enthalten:

- Bewerbungsschreiben
- Lebenslauf und wissenschaftlicher Werdegang
- Veröffentlichungsliste
- Liste der durchgeführten Lehrveranstaltungen
- Nachweis des beruflichen Werdegangs (Verträge, Urkunden)
- je nach Anforderungsprofil der ausgeschriebenen Stelle:
 - Nachweis des abgeschlossenen Hochschulstudiums
 - Promotionsurkunde
 - gegebenenfalls Habilitationsurkunde

§ 13⁸

Wahrung der Vertraulichkeit

Die Behandlung von Berufungsverfahren in den Gremien erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Entsprechende Bewerbungs- und Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu handhaben. Kenntnisse über Personen, die im Rahmen eines Berufungsverfahrens erworben wurden, sind ebenfalls vertraulich zu behandeln.

§ 14⁹

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 07.12.2007.

Duisburg und Essen, den 17. Dezember 2007

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

¹ „Fachbereich“ ersetzt durch „Fakultät“ und „Fachbereichs-“, ersetzt durch „Fakultäts-“, durch 1. ÄO vom 11.01.2010 (VBI Jg. 8, 2010 S. 5 / Nr. 2)

² § 2 Abs. 3 geändert durch 1. ÄO vom 11.01.2010 (VBI Jg. 8, 2010 S. 5 / Nr. 2), in Kraft getreten am 15.01.2010

³ neuer § 3 eingefügt durch 1. ÄO vom 11.01.2010 (VBI Jg. 8, 2010 S. 5 / Nr. 2), in Kraft getreten am 15.01.2010

⁴ § 3 (alt) Abs. 2 (alt) gestrichen durch 1. ÄO vom 11.01.2010 (VBI Jg. 8, 2010 S. 5 / Nr. 1), in Kraft getreten am 15.01.2010
§ 3 geändert in § 3a

⁵ § 6 Abs. 2 geändert durch 1. ÄO vom 11.01.2010 (VBI Jg. 8, 2010 S. 5 / Nr. 2), in Kraft getreten am 15.01.2010

⁶ § 10 Abs. 1 geändert, Abs. 2 (alt) gestrichen, neuer Abs. 2 geändert durch 1. ÄO vom 11.01.2010 (VBI Jg. 8, 2010 S. 5 / Nr. 2), in Kraft getreten am 15.01.2010

⁷ § 12 Bezugshinweise geändert durch 1. ÄO vom 11.01.2010 (VBI Jg. 8, 2010 S. 5 / Nr. 2), in Kraft getreten am 15.01.2010

⁸ § 13 neu eingefügt durch 1. ÄO vom 11.01.2010 (VBI Jg. 8, 2010 S. 5 / Nr. 2), in Kraft getreten am 15.01.2010

⁹ § 13 (alt) geändert in § 14 durch 1. ÄO vom 11.01.2010 (VBI Jg. 8, 2010 S. 5 / Nr. 2), in Kraft getreten am 15.01.2010